

TE Bvwg Erkenntnis 2019/2/8 W154 2126323-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.2019

Entscheidungsdatum

08.02.2019

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8

BFA-VG §9

B-VG Art.133 Abs4

FPG §52

FPG §55

Spruch

W154 2126323-1/28E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. KRACHER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, geb.XXXX, StA. Afghanistan, vertreten durch den MigrantInnenverein St. Marx, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.03.2016, Zahl: 1064803304 - 150391635/BMI-BFA_SZB_RD, nach Durchführung mündlicher Verhandlungen am 19.09.2016, am 10.04.2017 und am 18.12.2018 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß §§ 3, 8, 10 und 57 AsylG 2005, § 9 BFA-VG sowie §§ 52 und 55 FPG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsangehöriger, stellte am 18.04.2015 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Er wurde am selben Tag niederschriftlich im Rahmen einer Erstbefragung einvernommen. Dabei führte er aus, dass er wegen seiner Tätigkeit für die NATO von den Taliban bedroht würde.

Am 04.03.2016 wurde der Beschwerdeführer vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) niederschriftlich einvernommen. Dabei brachte er im Wesentlichen vor, dass in der Heimat seine Ehefrau sowie seine sechs Kinder (vier Mädchen und zwei Buben) leben würden und er ca. alle 14 Tage telefonischen Kontakt zu ihnen habe. Die Familie lebe in Kabul. Der Beschwerdeführer stamme ursprünglich aus einem näher genannten Dorf im Distrikt Nurgal in der Provinz Kunar, wo die Familie ein eigenes Haus und ein eigenes Grundstück gehabt habe. Er selbst hätte dort einen Laden geführt, der jetzt zwar geschlossen sei, aber noch ihm gehöre. Nachdem er sein Geschäft dort zwischen 2011 und 2012 beendet habe, habe er bei der NATO in Kabul als Security Guard bei der Eingangskontrolle gearbeitet. Die Familie habe davon gut leben können.

Er selbst sei völlig gesund, gehöre zur Volksgruppe der Paschtunen und sei gläubiger Moslem. Insgesamt habe er in Kabul elf Jahre die Gesamtschule und anschließend von 1985 bis 1989 ein "Mittelstudium" in der Ukraine besucht.

Zu seinem Fluchtgrund brachte er vor, dass er nach seiner Rückkehr aus der UdSSR zweieinhalb Jahre beim Militär in Herat gedient habe und anschließend nach Kabul gegangen wäre, wo zwei bis drei Monate später das Regime gestürzt worden sei. Wegen seines russischen Hintergrundes hätten ihm Mujaheddin sein Grundstück und das Haus in Kunar weggenommen und er sei gezwungen gewesen, nach Pakistan zu fliehen, wo er als Nachtwächter tätig gewesen sei. 2007 sei er nach Afghanistan zurückgekehrt, habe seine Liegenschaften wieder zurückerhalten und in seiner Heimatsprovinz das Geschäft eröffnet. Nach drei bis vier Jahren seien die Taliban in das Dorf gekommen und hätten ihm vorgeworfen, ungläubig und ein Kommunist zu sein. Sie hätten alles genommen noch nicht bezahlt. Deswegen sei er gezwungen gewesen, sein Geschäft zu schließen und nach Kabul gezogen, wo er bis 2014 bei der NATO gearbeitet hätte. Zwei Monate nachdem er wieder zu seiner Familie in seine Heimat zurückgekehrt sei, habe es um drei bis vier Uhr früh an der Tür geklopft. Sein Vater habe diese geöffnet, sei niedergeschossen und schwer verletzt worden. Bei den Angreifern habe es sich vermutlich um Taliban gehandelt. Nachdem der Vater in ein Krankenhaus in Jalalabad gebracht worden sei, sei die Familie immer mit dem Motorrad des Bruders eines Schwagers hin und her gefahren. Als einer der Dorfbewohner seinen Vater besuchen hätte wollen, sei das Motorrad, als man den Beschwerdeführer abholen habe wollen, explodiert. Daraufhin sei dieser nach Kabul geflüchtet, weil er gemerkt habe, dass eigentlich er das Ziel des Anschlags gewesen sei. Drei Monate später habe ihm sein Vater geraten, zu verschwinden. Persönlich sei der Beschwerdeführer nie bedroht worden. Die Gefahr hätten sie deshalb befürchtet, weil der Beschwerdeführer mit der NATO zusammengearbeitet habe und die Ausländer Feinde der Taliban wären. Erstmals hätte er 2014 mit den Taliban Kontakt gehabt. Er kenne jedoch nicht die Personen, die seinen Vater angeschossen hätten. Weitere Kontakte zu den Taliban, z. B. in Kabul, habe der Beschwerdeführer nicht gehabt. Auch vermute er, dass Verwandte mit den Taliban zusammenarbeiten würden, um die Grundstücke der Familie an sich zu reißen.

Der Vater und die Familie des Beschwerdeführers würden nun in Kabul leben. Das Grundstück der Familie sei verpachtet worden. Ob die Familie bedroht würde, wisse der Beschwerdeführer nicht.

Mit dem gegenständlichen, angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005, abgewiesen (Spruchpunkt I.) und dem Beschwerdeführer unter Spruchpunkt II. der Status eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 AsylG iVm § 2 Abs. 1 Z 13 in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht zuerkannt (Spruchpunkt II.). Gemäß §§ 57 und 55 AsylG wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt und gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen, wobei gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt wurde, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Afghanistan zulässig sei (Spruchpunkt III.). Unter Spruchpunkt IV. wurde ausgeführt, dass die Frist für die freiwillige Ausreise des Beschwerdeführers gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde.

Am 19.09.2016 wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht unter Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für Afghanistan eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der das Bundesamt als weitere Partei des Verfahrens entschuldigt nicht teilnahm.

Der Beschwerdeführer gab im Wesentlichen an, zunächst bis zum vierten oder fünften Lebensjahr in seiner

Heimatsprovinz gelebt, anschließend in Kabul sechs Jahre lang die Grundschule und von der sechsten bis zur elften Klasse das Lyceum besucht sowie in der elften Klasse ein Stipendium für die Ausbildung im Ausland erhalten zu haben. Vom Jahr 1985 bis 1989 habe er sich in der ehemaligen Sowjetunion im Bereich Umweltschutz weitergebildet und sei als medizinisches Personal, vor allem im Bereich für allgemeine Impfungen und im Verwaltungsbereich tätig gewesen.

Universitätsabschluss habe er jedoch keinen, weil er im Jahr 1989 nach Afghanistan zurückgekehrt sei, um zweieinhalb Jahre lang in Herat seinen Militärdienst zu absolvieren. Nach seinem Militärdienst hätte die Familie aufgrund des Bürgerkrieges nicht mehr in Afghanistan leben können. Sie sei nach Pakistan geflüchtet, wo der Beschwerdeführer ca. 15 bis 16 Jahre verbracht und in einer Bäckerei gearbeitet hätte. Im Jahr 2007 seien sie wieder in die Heimat zurückgekehrt und der Beschwerdeführer habe dort ca. 3 bis 4 Jahre lang ein Lebensmittelgeschäft geführt.

In Kunar hätten die Taliban immer mehr Macht gewonnen und Cousins mütterlicherseits seines Vaters hätten sich ihnen angeschlossen. Im Laufe eines Monats hätten sie beim Beschwerdeführer eingekauft, ohne zu bezahlen. Nachdem sie ihn einmal, als er sein Geld verlangt habe, mit dem Gewehrkolben geschlagen hätten, habe er 2011 oder 2012 das Geschäft geschlossen und sei nach Kabul gegangen, wo er bis Anfang 2014 als Sicherheitspersonal bei den internationalen Truppen gearbeitet hätte. Zwei Monate nach Beendigung seines Dienstes habe er sich in seinen Heimatort begeben, wo es nach einer Woche zu dem Vorfall gekommen sei, bei dem die Taliban in der Nacht an die Tür des Gästehauses geklopft und seinen Vater zweimal am Arm getroffen hätten, als er geöffnet hätte. Anschließend habe der Beschwerdeführer ca. 15 bis 20 Tage in Jalalabad verbracht, wo sein Vater im Krankenhaus gewesen sei. Nachdem es auch zu einem Vorfall in Jalalabad gekommen sei, sei der Beschwerdeführer nach Kabul geflüchtet und nach zwei Monaten aus Afghanistan nach Pakistan geflüchtet.

Die Ehefrau des Beschwerdeführers, seine vier Töchter und die beiden Söhne würden gemeinsam in Jalalabad leben. Sein Bruder sei als Militärpilot mit seinem Flugzeug abgestürzt und dabei ums Leben gekommen. Weiters habe der Beschwerdeführer noch zwei Schwestern.

Dass er für die ISAF-Truppen gearbeitet und in der ehemaligen Sowjetunion eine Ausbildung absolviert habe, reiche in Afghanistan aus, um von den Taliban verfolgt zu werden. Abgesehen davon habe er sich dafür eingesetzt, dass Frauen und Mädchen der Zugang zu Bildung gewährt werde. Seine Ehefrau habe keine Schulbildung, zwei seiner Töchter seien in der achten Klasse, seine Söhne in der sechsten und in der fünften Klasse.

Sein Vater habe im Landwirtschaftsministerium als Generalbuchhalter gearbeitet. Abgesehen davon besitze die Familie in der Heimatsprovinz landwirtschaftliche Grundstücke und lebe neben den Erträgen aus der Pacht von der Pension seines Vaters sowie von der Rente seines verunglückten Bruders, der ledig gewesen sei.

In der fortgesetzten Verhandlung vom 10.04.2017 wurde dem Beschwerdeführer das Gutachten des dem Verfahren beigezogenen Ländersachverständigen vorgetragen. In dem Gutachten führte der Sachverständige wie folgt aus:

"Methodik der Forschung:

Literaturrecherche über die Sicherheitslage in Kunar und Jalalabad. Sammlung von allgemeinen Informationen während meiner Forschungsreise nach Afghanistan, 21. - 31. Oktober 2016, über den Umgang der Taliban mit den Personen, die als Security-Personal in unterem Level arbeiten.

[...]

Zum Vorbringen des BF:

Die Angaben des BF zu seiner Ausbildung und Militärdienst in der kommunistischen Zeit und zu der Tätigkeit seines Vaters im Landwirtschaftsministerium waren spontan und entsprachen der Wirklichkeit Afghanistans während der Herrschaft der Kommunisten von 1978 bis 1992.

Auch seine Angaben, dass er mit seiner Familie nach dem Sturz des kommunistischen Regimes im Jahre 1992 zuerst nach Kunar und dann nach Pakistan geflüchtet seien, entsprachen der Gegebenheiten nach dem Sturz des kommunistischen Regimes, soweit es die Lage der Kommunisten damals betraf.

Die Angaben des BF zu seiner Ursprungsheimat waren ebenfalls spontan und ich gehe davon aus, dass seine Eltern ursprünglich aus dem genannten Distrikt in Kunar stammen könnten und sich in der Zeit des Bürgerkrieges nach Kunar begeben haben könnten. Während den Bürgerkriegsjahren 1992 - 1996 suchten die Kommunisten zuerst bei ihren

Großfamilien und Sippen in den dörflichen Verhältnissen Schutz. Erst wenn diese sie nicht aufgenommen haben, flüchteten sie ins Ausland oder in anderen Teilen des Landes.

Nach dem Sturz des Taliban Regimes im Jahre 2001 kamen viele Flüchtlinge wieder nach Afghanistan zurück und versuchen, zuerst in den Städten Fuß zu fassen. Aufgrund der schwierigen Wirtschaftssituation in Kabul, die vor allem nach dem Abzug der ISAF-Truppen ab 2014 entstanden ist, haben sich hunderttausende Menschen sich auf den Weg nach Europa gemacht und ein Teil der Menschen, vor allem mit Familien aus dem Ostprovinzen, verließen Kabul und haben sich in Jalalabad niedergelassen.

Die Angaben des BF, dass er von den Taliban wegen seiner Tätigkeit in Kabul für ISAF verfolgt worden und sein Vater in Kunar von den Taliban aufgesucht und nach dem BF befragt worden wäre, sind nicht authentisch.

Wenn die Taliban es tatsächlich auf den BF abgesehen und seine Stelle als bedeutend erachtet hätten, dann hätten sie seinen Vater nicht nur befragt, sondern ihn auch schon damals bestraft, wenn der Sohn nicht auffindbar gewesen wäre.

Die Erzählungen des BF während der Beschwerdeverhandlung waren insgesamt wahr Angaben. Wenn der BF überhaupt bei ISAF als Wachpersonal gearbeitet hat, dann hat er nur Wache gehalten und als Kontrollperson vor dem Tor gestanden, soweit ich aus den Angaben des BF in der Verhandlung entnehmen konnte, und er war nicht im Kriegseinsatz. Daher suchen die Taliban solche Leute in andren Teilen Afghanistans nicht, die nur als Soldaten vor den Toren der ISAF oder anderen Organisationen oder Militärs Wache gehalten haben. Die Soldaten oder Lehrer oder auch Soldaten die für ISAF als Wachpersonal gearbeitet haben, werden nur dann bestraft, wenn diese in den Herrschaftsregionen der Taliban von den Taliban kontrolliert werden. Es kann vorkommen, dass manche von diesen Personen in Ungnade der Taliban geraten und getötet werden. Aber sie werden von den Taliban in den Städten und anderen Teilen des Landes, wo die Taliban nicht eindringen können, nicht gesucht und verfolgt. Die Taliban setzen sich nicht in Gefahr, um ein Wachpersonal in einem Gebiet zu suchen, wo sie, wenn sie eindringen, in Gefahr geraten. Die Taliban nehmen nur dann Gefahren in Kauf, wenn es sich dabei um einen bedeutenden Offizier oder Ausländer oder Politiker oder Personen, die gegen sie im Krieg im Einsatz waren und dabei auch sie geschädigt haben, handelt.

Aufgrund der Stellung des Vaters des BF als ein ehemaliger Hoher Beamter und aufgrund der Ausbildung des BF in der Sowjetunion als medizinisches Fachpersonal ist verwunderlich, dass der BF als privates Wachpersonal für ISAF arbeitet.

Nach den Angaben des BF hat sich seine Familie, Eltern, von Kabul nach Jalalabad begeben und sie wohnten dort. Wenn jemand von den Taliban gesucht wird, bringt er zwangsläufig seine Familie in Gefahr, in dem die Taliban hier Sippenhaft anwenden und die männliche Mitglieder oder Kinder des geflüchteten aufsuchen und sie bestrafen. Jalalabad ist in Reichweite der Taliban und wenn die Taliban dringend jemanden suchen, dann können sie durch ihre Verbindungsleute in der Stadt Jalalabad diese Personen erwischen.

Wenn der BF im Falle seiner Rückkehr vor der Alternative stehen würde, nur in Kunar zurückzukehren, dann wird es für ihn schwierig werden, sich dort niederzulassen. Kunar ist eine von den Taliban umkämpfte Provinz. Die Taliban benutzen diese Provinz auch, von Pakistan kommend, als ihr Durchzugsgebiet in anderen Teilen Afghanistans und die Gebirgsregionen von Kunar dienen für die Taliban als Ausbildungszentren.

In Kunar funktioniert die staatliche Macht als Schutzmacht für die Bevölkerung nicht und sie sind nur dort, um diese Städte vor dem Fall zu bewahren, damit die Taliban auch die Städte in Kunar nicht einnehmen. Die Angaben des BF zum Verbleib seiner Familie sind wahr Angaben. Daher kann ich nicht feststellen, ob der BF einen Familienrückhalt in Afghanistan weiterhin hat oder diese schon längst nicht mehr in Afghanistan ist. [...]"

Der Beschwerdeführer nahm das Gutachten des Sachverständigen zur Kenntnis und erklärte weiters, dass sich seine Schwester mit ihrer Kernfamilie wegen der Sicherheitslage nach Pakistan begeben habe. Seine sechs Kinder, sein Vater und die Gattin befänden sich in Jalalabad. Von Seiten dieses Bruders, der Pilot gewesen sei, beziehe die Familie eine Rente. Darüber hinaus beziehe der Vater eine Pension. Auch besitze die Familie noch Grundstücke in Kunar im Ausmaß von zehn Jirib (circa zwei Hektar), welche von einem Landwirt bewirtschaftet werde, und erhalte die Hälfte der Erträge.

Von 1985 bis 1989 habe der Beschwerdeführer Umweltschutz in der Sowjetunion studiert, er sei ca. 17 Jahre alt gewesen, als er damit begonnen habe. Abgeschlossen habe er mit einem Diplom. Davor habe er elf Jahre die Schule besucht. Als er noch jung gewesen sei, habe er in Kabul gelebt.

Zu seinem Gesundheitszustand erklärte der Beschwerdeführer, psychische Probleme zu haben und darüber hinaus von Zeit zu Zeit Stiche in den Nieren zu spüren. Zudem leide er unter Bandscheibenproblemen. Zum Arzt sei er deswegen nicht gegeangen.

Derzeit besuche er zweimal in der Woche einen A1/2-Deutschkurs, arbeiten dürfe er nicht und lebe von der Unterstützung. Er sei in einem Fitnessclub gewesen, bis er Schmerzen im Arm bekommen habe. Früher habe er gemeinnützig beim Aufbau von Zelten geholfen. Zudem habe er österreichische Freunde, die ihm beim Erlernen der deutschen Sprache helfen würden.

Am 02.05.2017 langte die Stellungnahme des Beschwerdeführers zu den am 20.04.2017 ausgehändigten Länderfeststellungen ein.

Am 02.03.2018 wurde der Beschwerdeführer vom Landesgericht Salzburg wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung gemäß § 84 Abs. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedingt verurteilt.

Am 18.12.2018 setzte das Bundesverwaltungsgericht die öffentliche mündliche Verhandlung fort.

Dabei brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass sich seine Familie, sein Vater, die sechs Kinder und seine Frau, in Pakistan befinden würden. In Afghanistan gebe es niemanden mehr, auch nicht in Kabul. Die Familie habe noch die Felder in der Heimatprovinz, er wisse aber nicht, von wem diese gegenwärtig bewirtschaftet werden. Zudem sei dort der Sicherheitslage sehr schlecht. In Österreich habe er psychische Probleme bekommen und er würde dann, wenn er sich große Sorgen mache, Nierenschmerzen bekommen. Während seines Militärdienstes in Herat sei er bei einem Raketenangriff auf den Boden gefallen und leide seitdem unter Bandscheibenproblemen. In ärztlicher Behandlung sei er deswegen jedoch nicht.

Bezüglich seiner strafgerichtlichen Verurteilung erklärte er, er habe € 1000 Strafe (Prozesskosten) bezahlen müssen, die Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe sei ihm jedoch nicht bewusst.

Bezüglich seiner Integration legte er eine Deutschkursbestätigung vor. Wegen der von ihm begangenen schweren Körperverletzung sei er vorschriftsmäßig verlegt worden und hätte diesen Kurs nicht weiter besuchen können. Er sei nach wie vor bemüht, einen weiterführenden Kurs zu organisieren und in Folge die A1 Prüfung abzulegen. Weiters habe er für die Gemeinde ehrenamtlich als Reinigungskraft gearbeitet. Darüber hinausführende Arbeiten dürfe er nicht erledigen. Mitglied in einem Verein sei er nicht. Er lebe von der Grundversorgung und wohne in einer Einrichtung des Roten Kreuzes. Auch habe er einige österreichische Freunde, die ihm auch beim Erlernen der deutschen Sprache helfen würden. Dazu legte er eine Bestätigung vor. Seitens der erkennenden Richterin wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer über sehr gute Deutschkenntnisse und eine sehr klare Aussprache verfüge.

Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die Länderfeststellungen des Bundesamtes vorgehalten.

Am 10.01.2019 langte beim Bundesverwaltungsgericht die Stellungnahme des Beschwerdeführers zu den dem Verfahren zugrunde gelegten Länderfeststellungen ein. Demnach würden die aktuellen Berichte deutlich belegen, dass sich die Sicherheitslage tiefgreifend verschlechtert hätte. Aus dem Länderinformationsblatt könne man die katastrophale Sicherheits- und Wirtschaftslage sowie die mangelnde Effizienz der Zentralbehörden, jemanden wie den Beschwerdeführer zu beschützen, entnehmen. Dies würde auch durch die neue UNHCR Richtlinie vom 30. August 2018 bestätigt. Der Beschwerdeführer sei in einem wehrfähigen Alter und habe deutlich gemacht, dass ihn die Taliban dazu gedrängt hätten, sich für terroristische Zwecke im Kampf gegen die Regierung zu beteiligen. Zudem würden Personen, die als verwestlicht angesehen würden, einer Lebensgefahr unterliegen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist afghanischer Staatsangehöriger, gehört zur Volksgruppe der Paschtunen und bekennt sich zum sunnitischen Glauben.

Er stammt ursprünglich aus dem Distrikt Nurgal in der Provinz Kunar.

In seinem Heimatdistrikt besitzt die Familie landwirtschaftliche Grundstücke, die verpachtet sind. Zudem hat sein Vater, der im Landwirtschaftsministerium als Generalbuchhalter tätig war, Pensionsansprüche und bezieht die Familie Rente von seinem als Militärpilot tödlich verunglückten Bruder.

Der Beschwerdeführer gab an, dass seine Familie (sein Vater, die Ehefrau und sechs Kinder) nunmehr in Pakistan leben würden.

In Kabul besuchte der Beschwerdeführer elf Jahre lang die Schule (Grundschule und Lyceum). Von 1985 bis 1989 erhielt er in der damaligen Sowjetunion eine Ausbildung als medizinisches Personal im Bereich Umweltschutz, die er mit einem Diplom abschloss. Anschließend absolvierte er zweieinhalb Jahre lang in Herat seinen Militärdienst. Von 2007 an führte der Beschwerdeführer 3 bis 4 Jahre lang sein eigenes Lebensmittelgeschäft in Kunar. Von ca. 2011/2012 bis 2014 lebte der Beschwerdeführer in Kabul.

Der Beschwerdeführer ist arbeitsfähig. Er leidet an keiner schweren Erkrankung und ist nicht in ärztlicher Behandlung.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr von Verfolgung durch die Taliban bedroht ist.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit April 2015 im Bundesgebiet.

Der Beschwerdeführer besuchte einen A1/2 Deutschkurs, hat jedoch kein Zertifikat. Er verfügt über sehr gute Deutschkenntnisse.

Der Beschwerdeführer war in Österreich nie berufstätig, erwirtschaftete nie ein eigenes Einkommen und lebt von der Grundversorgung. Er war zeitweilig Mitglied in einem Fitnessclub, half gemeinnützig beim Aufbau von Zelten und verrichtete Reinigungsarbeiten für die Gemeinde. Er hat österreichische Freunde, die ihm beim Erlernen der deutschen Sprache helfen und konnte ein Unterstützungsschreiben vorlegen.

Am 02.03.2018 wurde der Beschwerdeführer vom Landesgericht Salzburg wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung gemäß § 84 Abs. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedingt verurteilt.

Zur Situation im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers:

Auszug aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu

Afghanistan vom 29.6.2018, Stand 23.11.2018:

KI vom 23.11.2018, Anschläge in Kabul (relevant für Abschnitt 3/Sicherheitslage)

Bei einem Selbstmordanschlag in Kabul-Stadt kamen am 20.11.2018 ca. 55 Menschen ums Leben und ca. 94 weitere wurden verletzt (AJ 21.11.2018; vgl. NYT 20.11.2018, TS 21.11.2018, LE 21.11.2018). Der Anschlag fand in der Hochzeitshalle "Uranus" statt, wo sich Islamgelehrte aus ganz Afghanistan anlässlich des Nationalfeiertages zu Maulid an-Nabi, dem Geburtstag des Propheten Mohammed, versammelt hatten (AJ 21.11.2018; vgl. TS 21.11.2018, TNAE 21.11.2018, IFQ 20.11.2018, Tolonews 20.11.2018). Quellen zufolge befanden sich zum Zeitpunkt der Explosion zwischen 1.000 und 2.000 Personen, darunter hauptsächlich Islamgelehrte und Mitglieder des Ulemarates, aber auch Mitglieder der afghanischen Sufi-Gemeinschaft und andere Zivilisten, in der Hochzeitshalle (AJ 21.11.2018; vgl. LE 21.11.2018, NYT 20.11.2018, DZ 20.11.2018, IFQ 20.11.2018). Gemäß einer Quelle fand die Detonation im ersten Stock der Hochzeitshalle statt, wo sich zahlreiche Geistliche der afghanischen Sufi-Gemeinschaft versammelt hatten. Es ist nicht klar, ob das Ziel des Anschlags das Treffen der sufistischen Gemeinschaft oder das im Erdgeschoss stattfindende Treffen der Ulema und anderer Islamgelehrten war (LE 21.11.2018; vgl. TNAE 21.11.2018). Weder die Taliban noch der Islamische Staat (IS) bekannten sich zum Angriff, der dennoch von den Taliban offiziell verurteilt wurde (LE 21.11.2018; vgl. AJ 21.11.2018, IFQ 20.11.2018).

Am 12.11.2018 kamen bei einem Selbstmordanschlag in Kabul-Stadt ca. sechs Personen ums Leben und 20 weitere wurden verletzt (Tolonews 12.11.2018; vgl. DZ 12.11.2018, ANSA 12.11.2018). Anlass dafür war eine Demonstration in der Nähe des "Pashtunistan Square" im Stadtzentrum, an der hunderte von Besuchern, darunter hauptsächlich Mitglieder und Unterstützer der Hazara-Gemeinschaft, teilnahmen, um gegen die während des Berichtszeitraums anhaltenden Kämpfe in den Provinzen Ghazni und Uruzgan zu demonstrieren (Tolonews 12.11.2018; vgl. DZ 12.11.2018, KP 12.11.2018). Der IS bekannte sich zum Anschlag (DZ 12.11.2018; vgl. AJ 12.11.2018).

Bei einem Selbstmordanschlag in Kabul-Stadt kamen am 31.10.2018 ca. sieben Personen ums Leben und weitere acht wurden verletzt (Dawn 1.11.2018; vgl. 1TV 31.10.2018, Pajhwok 31.10.2018). Unter den Opfern befanden sich auch Zivilisten (Pajhwok 31.10.2018; vgl. 1TV 31.10.2018). Die Explosion fand in der Nähe des Kabuler Gefängnisses Pul-i-

Charkhi statt und hatte dessen Mitarbeiter zum Ziel (Dawn 1.11.2018; vgl. 1TV 31.10.2018, Pajhwok 31.10.2018). Der IS bekannte sich zum Anschlag (Dawn 1.11.2018, vgl. 1TV 31.10.2018).

Quellen:

1TV (31.10.2018): Suicide attack kills seven outside Kabul prison, <http://www.1tvnews.af/en/news/afghanistan/36271-suicide-attack-kills-seven-outside-kabul-prison?fbclid=IwAR2WADPVHTuF8LZMwm0-LYci05vz1p06BygjhELIFr-wLKNDNo8XQRLXnuQ>, Zugriff 22.11.2018

AJ - Al Jazeera (21.11.2018): 'Brutal and barbaric': Victims recount horror of Kabul attack, <https://www.aljazeera.com/news/2018/11/barbaric-victims-recount-horror-kabul-attack-181121162807917.html>, Zugriff 22.11.2018

AJ - Al Jazeera (12.11.2018): Kabul: Suicide bomber targets protesters demanding security, <https://www.aljazeera.com/news/2018/11/afghanistan-suicide-bomber-targets-protesters-kabul-181112094659291.html>, Zugriff 22.11.2018

ANSA - Agenzia Nazionale Stampa Associata (12.11.2018): Afghanistan:

67 morti in 24 ore, http://wwwansa.it/sito/notizie/topnews/2018/11/12/afghanistan-67-morti-in-24-ore_71bfd73c-c68f-4182-34b9ace3ae65.html, Zugriff 22.11.2018

a798-

Dawn (1.11.2018): Seven killed in suicide attack near Kabul prison, <https://www.dawn.com/news/1442782/seven-killed-in-suicide-attack-near-kabul-prison>, Zugriff 22.11.2018

DZ - Die Zeit (20.11.2018): Mehr als 50 Tote bei Anschlag in Kabul, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-11/afghanistan-kabul-explosion-anschlagattentat-ulema-rat-versammlung-tote>, Zugriff 22.11.2018

DZ - Die Zeit (12.11.2018): Mehrere Tote bei Anschlag nahe Anti-Taliban-Demo,

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-11/kabul-anschlag-explosion-demonstration-talibanregierungstruppen-ghasni>, Zugriff 12.11.2018

IFQ - Il Fatto Quotidiano (20.11.2018): Afghanistan, attacco kamikaze a Kabul durante incontro religioso: almeno 50 morti e 80 feriti gravi,

<https://www.ilfattoquotidiano.it/2018/11/20/afghanistanattacco-kamikaze-a-kabul-durante-incontro-religioso-almeno-40-morti-e-80-feriti/4779194/>, Zugriff 22.11.2018

KP - Khaama Press (12.11.2018): Protesters gather near Presidential Palace in Kabul over recent wave of violence, <https://www.khaama.com/protesters-gather-near-presidential-palace-in-kabulover-recent-wave-of-violence-02722/>

[fbclid=IwAR2cNyRcLjWNmzaEoWNieBq37J1eVAKL2aT_4yCqbU9HdYKpr30O1NoXe-g](https://www.khaama.com/protesters-gather-near-presidential-palace-in-kabulover-recent-wave-of-violence-02722/), Zugriff 22.11.2018

LE - L'Express (21.11.2018): Attentat à Kaboul : la lecture de verset du Coran soudain interrompu, raconte un blessé, https://www.lexpress.fr/actualites/1/monde/attentat-a-kaboul-lalecture-de-versets-du-coran-soudain-interrompu-raconte-un-blesse_2049660.html, Zugriff 22.11.2018

NYT - New York Times (20.11.2018): At Least 55 Killed in Bombing of Afghan Religious Gathering,

<https://www.nytimes.com/2018/11/20/world/asia/afghanistan-wedding-hall-bombing.html>, Zugriff 22.11.2018

Pajhwok Afghan News (31.10.2018): Suicide blast in front of Pul-i-Charhi prison leave 6 people dead, <https://www.pajhwok.com/en/2018/10/31/suicide-blast-front-pul-i-charkhi-prison-leave-6-people-dead>, Zugriff 22.11.2018

SS - Stars and Stripes (20.11.2018): Suicide bomb attack in Kabul kills at least 43, wounds 83,

<https://www.stripes.com/news/suicide-bomb-attack-in-kabul-kills-at-least-43-wounds-83-1.557397>, Zugriff 22.11.2018

TNAE - The National (21.11.2018): Kabul reels in grief after wedding hall attack,

<https://www.thenational.ae/world/asia/kabul-reels-in-grief-after-wedding-hall-attack-1.794365>, Zugriff 22.11.2018

Tolonews (20.11.2018): Death Toll Rises To 50 In Kabul Wedding Hall Explosion,

<https://www.tolonews.com/afghanistan/40-killed-80-wounded-kabul-wedding-hall-blast>, Zugriff 22.11.2018

Tolonews (12.11.2018): Mol Confirms 6 Death In Kabul Explosion, <https://www.tolonews.com/afghanistan/casualties-feared-explosion-rocks-kabul>, Zugriff 22.11.2018

TS - Tagesschau (21.11.2018): Deutschland verurteilt Anschlag in Kabul, <https://www.tagesschau.de/ausland/anschlag-kabul-135.html>, Zugriff 22.11.2018

KI vom 19.10.2018, Aktualisierung: Sicherheitslage in Afghanistan - Q3.2018 (relevant für Abschnitt 3 / Sicherheitslage)

Allgemeine Sicherheitslage und sicherheitsrelevante Vorfälle

Die Sicherheitslage in Afghanistan bleibt volatil (UNGASC 10.9.2018). Am 19.8.2018 kündigte der afghanische Präsident Ashraf Ghani einen dreimonatigen Waffenstillstand mit den Taliban vom 20.8.2018 bis 19.11.2018 an, der von diesen jedoch nicht angenommen wurde (UNGASC 10.9.2018; vgl. Tolonews 19.8.2018, TG 19.8.2018, AJ 19.8.2018). Die Vereinten Nationen (UN) registrierten im Berichtszeitraum (15.5.2018 - 15.8.2018) 5.800 sicherheitsrelevante Vorfälle, was einen Rückgang von 10% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres bedeutet. Bewaffnete Zusammenstöße gingen um 14% zurück, machten aber weiterhin den Großteil der sicherheitsrelevanten Vorfälle (61%) aus. Selbstmordanschläge nahmen um 38% zu, Luftangriffe durch die afghanische Luftwaffe (AAF) sowie internationale Kräfte stiegen um 46%. Die am stärksten betroffenen Regionen waren der Süden, der Osten und der Süd-Osten, wo insgesamt 67% der Vorfälle stattfanden. Es gibt weiterhin Bedenken bezüglich sich verschlechternder Sicherheitsbedingungen im Norden des Landes:

Eine große Zahl von Kampfhandlungen am Boden wurde in den Provinzen Balkh, Faryab und Jawzjan registriert, und Vorfälle entlang der Ring Road beeinträchtigten die Bewegungsfreiheit zwischen den Hauptstädten der drei Provinzen (UNGASC 10.9.2018).

Zum ersten Mal seit 2016 wurden wieder Provinzhauptäde von den Taliban angegriffen: Farah- Stadt im Mai, Ghazni-Stadt im August und Sar-e Pul im September (UNGASC 10.9.2018; vgl. Kapitel 1., KI 11.9.2018, SIGAR 30.7.2018, UNGASC 6.6.2018). Bei den Angriffen kam es zu heftigen Kämpfen, aber die afghanischen Sicherheitskräfte konnten u.a. durch Unterstützung der internationalen Kräfte die Oberhand gewinnen (UNGASC 10.9.2018; vgl. UNGASC 6.6.2018, GT 12.9.2018). Auch verübten die Taliban Angriffe in den Provinzen Baghlan, Logar und Zabul (UNGASC 10.9.2018). Im Laufe verschiedener Kampfoperationen wurden sowohl Taliban- als auch ISKP-Kämpfer (ISKP, Islamic State Khorasan Province, Anm.) getötet (SIGAR 30.7.2018).

Sowohl die Aufständischen als auch die afghanischen Sicherheitskräfte verzeichneten hohe Verluste, wobei die Zahl der Opfer auf Seite der ANDSF im August und September 2018 deutlich gestiegen ist (Tolonews 23.9.2018; vgl. NYT 21.9.2018, ANSA 13.8.2018, CBS 14.8.2018).

Trotzdem gab es bei der Kontrolle des Territoriums durch Regierung oder Taliban keine signifikante Veränderung (UNGASC 10.9.2018; vgl. UNGASC 6.6.2018). Die Regierung kontrollierte - laut Angaben der Resolute Support (RS) Mission - mit Stand 15.5.2018 56,3% der Distrikte, was einen leichten Rückgang gegenüber dem Vergleichszeitraum 2017 (57%) bedeutet. 30% der Distrikte waren umkämpft und 14% befanden sich unter Einfluss oder Kontrolle von Aufständischen. Ca. 67% der Bevölkerung lebten in Gebieten, die sich unter Regierungskontrolle oder -einfluss befanden, 12% in Gegenden unter Einfluss bzw. Kontrolle der Aufständischen und 23% lebten in umkämpften Gebieten (SIGAR 30.7.2018).

Der Islamische Staat - Provinz Khorasan (ISKP) ist weiterhin in den Provinzen Nangarhar, Kunar und Jawzjan aktiv (USGASC 6.6.2018; vgl. UNGASC 10.9.2018). Auch war die terroristische Gruppierung im August und im September für öffentlichkeitswirksame Angriffe auf die schiitische Glaubensgemeinschaft in Kabul und Paktia verantwortlich (UNGASC 10.9.2018; vgl. KI vom 11.9.2018, KI vom 22.8.2018). Anfang August besiegten die Taliban den in den Distrikten Qush Tepa und Darzab (Provinz Jawzjan) aktiven "selbsternannten" ISKP (dessen Verbindung mit dem ISKP in Nangarhar nicht bewiesen sein soll) und wurden zur dominanten Macht in diesen beiden Distrikten (AAN 4.8.2018; vgl. UNGASC 10.9.2018).

Zivile Opfer

Die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) registrierte im Berichtszeitraum (1.1.2018 - 30.6.2018)

5.122 zivile Opfer (1.692 Tote und 3.430 Verletzte), ein Rückgang von 3% gegenüber dem Vorjahreswert. 45% der zivilen Opfer wurden durch IED [Improvisierte Spreng- oder Brandvorrichtung/Sprengfallen, aber auch Selbstmordanschläge, Anm.] regierungsfeindlicher Gruppierungen verursacht. Zusammenstöße am Boden, gezielte Tötungen, Luftangriffe und explosive Kampfmittelrückstände waren weitere Ursachen für zivile Opfer. Zivilisten in den Provinzen Kabul, Nangarhar, Faryab, Helmand und Kandahar waren am stärksten betroffen. Wobei die Zahl der durch Zusammenstöße am Boden verursachten zivilen Opfer um 18% und die Zahl der gezielten Tötungen deutlich zurückging. Jedoch ist die Opferzahl bei komplexen und Selbstmordangriffen durch regierungsfeindliche Gruppierungen gestiegen (um 22% verglichen mit 2017), wobei 52% der Opfer dem ISKP, 40% den Taliban und der Rest anderen regierungsfeindlichen Gruppierungen zuzuschreiben ist (UNAMA 15.7.2018).

Regierungsfeindliche Gruppierungen waren im UNAMA-Berichtszeitraum (1.1.2018 - 30.6.2018) für 3.413 (1.127 Tote und 2.286 Verletzte) zivile Opfer verantwortlich (67%): 42% der Opfer wurden den Taliban, 18% dem IS und 7% undefinierten regierungsfeindlichen Gruppierungen zugeschrieben. Im Vergleich mit dem ersten Halbjahr 2017 stieg die Anzahl ziviler Opfer von gezielten Angriffen auf Zivilisten um 28%, was hauptsächlich auf Angriffe auf die öffentliche Verwaltung und Vorfälle mit Bezug auf die Wahlen zurückzuführen ist (UNAMA 15.7.2018).

Ungefähr 1.047 (20%) der verzeichneten zivilen Opfer wurden regierungsfreundlichen Gruppierungen zugeschrieben: 17% wurden von den afghanischen Sicherheitskräften, 2% durch die internationalen Streitkräfte und 1% von regierungsfreundlichen bewaffneten Gruppierungen verursacht. Gegenüber 2017 sank die den regierungstreuen Gruppen zugerechnete Zahl ziviler Opfer von Zusammenstößen am Boden um 21%. Gleichzeitig kam es jedoch zu einem Anstieg der Opfer von Luftangriffen um 52% (Kunduz, Kapisa und Maidan Wardak) (UNAMA 15.7.2018; vgl. UNAMA 25.9.2018a, UNAMA 25.9.2018b).

Auch wurden von UNAMA zivile Opfer durch Fahndungsaktionen, hauptsächlich durch die Spezialkräfte des National Directorate of Security (NDS) und regierungsfreundliche bewaffnete Gruppierungen wie die Khost Protection Force (KPF) verzeichnet (UNAMA 15.7.2018).

Dennoch unternahm die afghanische Regierung weiterhin Anstrengungen zur Reduzierung der Zahl ziviler Opfer, was hauptsächlich während Bodenoperationen einen diesbezüglichen Rückgang zur Folge hatte. Die Regierung verfolgt eine "nationale Politik für zivile Schadensminimierung und -prävention" und das Protokol V der "Konvention über bestimmte konventionelle Waffen in Bezug auf explosive Kriegsmunitionsrückstände", welche am 9.2.2018 in Kraft getreten ist. Bei Bodenoperationen regierungfeindlicher Gruppierungen (hauptsächlich Taliban) wurde ein Rückgang der zivilen Opfer um 23% im Vergleich zu 2017 verzeichnet. So sank etwa die Zahl der zivilen Opfer der hauptsächlich von den Taliban eingesetzten Druckplatten-IEDs um 43% (UNAMA 15.7.2018).

Quellen:

-
AAN - Afghanistan Analysts Network (9.10.2018): Afghanistan Election Conundrum (16): Basic facts about the parliamentary elections,

<https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistan-election-conundrum-16-basic-factsabout-the-parliamentary-elections/>, Zugriff 19.10.2018

-
AAN - Afghanistan Analysts Network (26.9.2018): Afghanistan Election Conundrum (14): District council and Ghazni parliamentary elections quietly dropped,

<https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistan-election-conundrum-14district-counciland-ghazni-parliamentary-elections-quietly-dropped/>, Zugriff 2.10.2018

-
AAN - Afghanistan Analysts Network (4.8.2018): Qari Hekmat's Islan Overrun: Taliban defeat 'ISKP' in Jawzjan, <https://www.afghanistan-analysts.org/qari-hekmats-islandoverrun-taleban-defeat-iskp-in-jawzjan/>, Zugriff 31.8.2018

-
AJ - Al Jazeera (19.8.2018): Afghanistan's Ghani declares Eid ceasefire with Taliban,

<https://www.aljazeera.com/news/2018/08/afghanistan-ghani-declares-eid-ceasefire-taliban-180819143135061.html>, Zugriff 31.8.2018

-
ANSA - Agenzia Nationale Stampa Associata (13.8.2018):

Afghanistan: a Ghazni 120 morti, http://www.ansa.it/sito/notizie/mondo/asia/2018/08/13/afghanistan-a-ghazni-120-morti_695579f5-407b-4e4f-8814-afcd60397435.html, Zugriff 31.8.2018

-
BFA Staatendokumentation (15.10.2018a): kartografische Darstellung der sicherheitsrelevanten Vorfälle Mai-September 2018, liegt im Archiv der Staatendokumentation vor

-
BFA Staatendokumentation (15.10.2018b): grafische Darstellung der sicherheitsrelevanten Vorfälle Q2 und Q3, liegt im Archiv der Staatendokumentation vor

-
CBS News (14.8.2018): Taliban overruns Afghan base, killing 17 soldiers,

<https://www.cbsnews.com/news/afghanistan-base-overrun-taliban-faryab-afghan-troops-killed-ghazni-fight/>, Zugriff 31.8.2018

-
GT - Gulf Today (12.9.2018): Scores killed in Afghan suicide attack,

<http://gulftoday.ae/portal/efd26c1a-5e54-42e8-a810-7e18341d14e4.aspx>, Zugriff 2.10.2018

-
IEC - Independent Election Commission of Afghanistan (o.D.), <http://www.iec.org.af/pdf/vr-2018/vr-statistics.pdf>, Zugriff 19.10.2018

-
NYT - The New York Times (21.9.2018): The Death Toll for Afghan Forces Is Secret. Here's Why,

<https://www.nytimes.com/2018/09/21/world/asia/afghanistan-security-casualties-taliban.html>, Zugriff 3.10.2018

-
SIGAR - Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (30.7.2018): Quarterly Report to the United States Congress, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2018-07-30qr.pdf>, Zugriff 31.8.2018

-
TG - The Guardian (19.8.2018): Afghan president announces conditional ceasefire with Taliban, <https://www.theguardian.com/world/2018/aug/19/afghan-ashraf-ghani-conditional-ceasefire-taliban-eid-al-adha>, Zugriff 31.8.2018

-
Tolonews (28.9.2018): Candidates Begin Campaign For Parliamentary Elections,

<https://www.tolonews.com/elections-2018/candidates-begin-campaign-%C2%A0parliamentary-elections>, Zugriff 19.10.2018

-
Tolonews (23.9.2018): Alarm Bells Ring Over High ANA Casualty Rate,

<https://www.tolonews.com/afghanistan/alarm-bells-ring%C2%A0over%C2%A0high>

%C2%A0ana%C2%A0casualty-rate, Zugriff 3.10.2018

-
ToloneWS (19.8.2018): Ghani Announces Conditional Ceasefire, <https://www.toloneWS.com/afghanistan/ghani-announces-conditional-ceasefire>, Zugriff 31.8.2018

-
UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan (25.9.2018a):

Preliminary findings indicate airstrike killed 12 civilians in Maidan Wardak province,

<https://unama.unmissions.org/preliminary-findings-indicate-airstrike-killed-12-civiliansmaiden-wardak-province>, Zugriff 2.10.2018

-
UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan (25.9.2018b): Concern about rising number of civilian casualties from airstrikes, <https://unama.unmissions.org/concern-about-rising-number-civilian-casualties-airstrikes>, Zugriff 2.10.2018

-
UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan (17.9.2018): Briefing to the United Nations Security Council by the Secretary-General's Special Representative for Afghanistan, Mr. Tadamichi Yamamoto,

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/17_september_2018_srsg_briefing_security_council_english.pdf, Zugriff 19.10.2018

-
UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan (15.7.2018): Midyear Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018,

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_poc_midyear_update_2018_15_july_english.pdf, Zugriff 31.8.2018

-
UNGASC - General Assembly Security Council (10.9.2018): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, Report of the Secretary General
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg_report_on_afghanistan_12_sept.pdf

-
UNGASC - General Assembly Security Council (6.6.2018): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, Report of the Secretary General
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg_report_on_afghanistan_6_june.pdf, Zugriff 31.8.2018

Sicherheitslage

Wegen einer Serie von öffentlichkeitswirksamen (high-profile) Angriffen in städtischen Zentren, die von regierungsfeindlichen Elementen ausgeführt wurden, erklärten die Vereinten Nationen (UN) im Februar 2018 die Sicherheitslage für sehr instabil (UNGASC 27.2.2018).

Für das Jahr 2017 registrierte die Nichtregierungsorganisation IINSO (International NGO Safety Organisation) landesweit 29.824 sicherheitsrelevante Vorfälle. Im Jahresvergleich wurden von IINSO 2016 landesweit 28.838 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert und für das Jahr 2015

25.288. Zu sicherheitsrelevanten Vorfällen zählt IINSO Drohungen, Überfälle, direkter Beschuss, Entführungen, Vorfälle mit IEDs (Sprengfallen/ Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung - USBV) und andere Arten von Vorfällen (IINSO o.D.).

Für das Jahr 2017 registrierte die UN insgesamt 23.744 sicherheitsrelevante Vorfälle in Afghanistan (UNGASC 27.2.2018); für das gesamte Jahr 2016 waren es 23.712 (UNGASC 9.3.2017). Landesweit wurden für das Jahr 2015 insgesamt 22.634 sicherheitsrelevanter Vorfälle registriert (UNGASC 15.3.2016).

Im Jahr 2017 waren auch weiterhin bewaffnete Zusammenstöße Hauptursache (63%) aller registrierten sicherheitsrelevanten Vorfälle, gefolgt von IEDs (Sprengfallen/ Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung - USBV) und Luftangriffen. Für das gesamte Jahr 2017 wurden 14.998 bewaffnete Zusammenstöße registriert (2016: 14.977 bewaffnete Zusammenstöße) (USDOD 12.2017). Im August 2017 stuften die Vereinten Nationen (UN) Afghanistan, das bisher als "Post-Konflikt-Land" galt, wieder als "Konfliktland" ein; dies bedeute nicht, dass kein Fortschritt stattgefunden habe, jedoch bedrohe der aktuelle Konflikt die Nachhaltigkeit der erreichten Leistungen (UNGASC 10.8.2017).

Die Zahl der Luftangriffe hat sich im Vergleich zum Jahr 2016 um 67% erhöht, die gezielter Tötungen um 6%. Ferner hat sich die Zahl der Selbstmordattentate um 50% erhöht. Östlichen Regionen hatten die höchste Anzahl an Vorfällen zu verzeichnen, gefolgt von südlichen Regionen. Diese beiden Regionen zusammen waren von 55% aller sicherheitsrelevanten Vorfälle betroffen (UNGASC 27.2.2018). Für den Berichtszeitraum 15.12.2017 - 15.2.2018 kann im Vergleich zum selben Berichtszeitraum des Jahres 2016, ein Rückgang (-6%) an sicherheitsrelevanten Vorfällen verzeichnet werden (UNGASC 27.2.2018)

Afghanistan ist nach wie vor mit einem aus dem Ausland unterstützten und widerstandsfähigen Aufstand konfrontiert. Nichtsdestotrotz haben die afghanischen Sicherheitskräfte ihre Entschlossenheit und wachsenden Fähigkeiten im Kampf gegen den von den Taliban geführten Aufstand gezeigt. So behält die afghanische Regierung auch weiterhin Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, die wichtigsten Verkehrs Routen und den Großteil der Distriktszentren (USDOD 12.2017). Zwar umkämpften die Taliban Distriktszentren, sie konnten aber keine Provinzhauptstädte (bis auf Farah-Stadt; vgl. AAN 6.6.2018) bedrohen - ein signifikanter Meilenstein für die ANDSF (USDOD 12.2017; vgl. UNGASC 27.2.2018); diesen Meilenstein schrieben afghanische und internationale Sicherheitsbeamte den intensiven Luftangriffen dur

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at